

Newsletter II. Quartal 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 13.07.2016

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in dem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Der fallende Rechnungszinssatz für die handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsverpflichtungen wird auch nach der Änderung der Ermittlung des maßgeblichen Rechnungszinssatzes, welche nur eine kurzfristige Entlastung mit sich bringt, vielen Unternehmen Grund zur Sorge sein. Daher haben wir in diesem Newsletter Ansätze zur Begrenzung der Steigerung der Handelsbilanzrückstellung aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase zusammengestellt. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Ansätze zur Begrenzung der Steigerung der Handelsbilanzrückstellung aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase

Die außerordentliche Steigerung von Pensionsrückstellungen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, stellt viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Zumindest mittelfristig ist für die Handelsbilanz mit weiterem Aufwand aus der Änderung des Zinssatzes zu rechnen (vgl. Newsletter I. Quartal 2016). Nachfolgend sind verschiedene Ansätze zur Begrenzung der Steigerung der Handelsbilanzrückstellung aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase aufgeführt:

Neugestaltung der betrieblichen Altersversorgung

Aufgrund des aktuellen Zinsumfeldes nehmen viele Unternehmen eine Neugestaltung ihrer Versorgungszusagen in Angriff, um auf die Auswirkungen der handelsbilanziellen Rückstellungsentwicklung zu reagieren. Innerhalb der unmittelbaren Versorgungszusagen gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, um die Zinssensitivität der Rückstellungen einzuschränken, die Differenz zur steuerlichen Rückstellung zu reduzieren oder den Verpflichtungsumfang und somit die Rückstellungen zu reduzieren.

Denkbare Maßnahmen reichen von der Umstellung von Renten- auf Kapitalzusagen oder der Umstellung auf beitragsorientierte Leistungszusagen über die Festschreibung der Rentendynamik, bis hin zu einer substantiellen Reduzierung des Verpflichtungsumfangs.

Für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern liegt der Fokus dabei meist auf arbeitsrechtlichen Fragestellungen, denn in Deutschland schränken arbeitsrechtliche Schutzvorschriften die Änderungen und insbesondere die Reduzierung von Versorgungsverpflichtungen ein. Für die Möglichkeiten zur Reduzierung von Versorgungsverpflichtungen spielt die wirtschaftliche Situation des Unternehmens eine wesentliche Rolle. Der Eingriff in bereits in der Vergangenheit erdiente Anwartschaften ist allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.

Für die Neugestaltung von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer sind meist die besonderen steuerlichen Rahmenbedingungen für diesen Personenkreis das wesentliche Hindernis. Beachtet man die steuerlichen Einschränkungen, ist für diesen Personenkreis eine Neugestaltung von Versorgungszusagen meist ein probates Mittel, um der Steigerung der handelsbilanziellen Rückstellungen aufgrund der Entwicklung des Rechnungszinses entgegenzuwirken.

Die verschiedenen Maßnahmen haben auf die Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

meist unterschiedliche Auswirkungen, welche vor der Neugestaltung einer betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden sollten.

Kapitalisierung bestehender betrieblicher Altersversorgung

Die Auszahlung bestehender betrieblicher Altersversorgung als Einmalbetrag, ist eine Möglichkeit sich der Verpflichtungen und somit auch der Rückstellungen vollständig zu entledigen. Dieses Vorgehen ist allerdings durch arbeitsrechtliche Vorschriften eingeschränkt. Für laufende Renten mit einem Rentenbeginn vor 2005 können Unternehmen ihren Betriebsrentnern eine Kapitalisierung anbieten, beziehungsweise beim Vorliegen einer entsprechenden Abfindungsregelung einseitig vornehmen. Für laufende Renten mit einem Rentenbeginn nach 2004, ist dies durch die Einschränkung des § 3 BetrAVG nur für sehr geringe Rentenhöhen möglich.

In den meisten Fällen wird der Kapitalisierungswert entsprechend § 253 HGB ermittelt, sodass die Kapitalisierung im HGB-Abschluss erfolgsneutral ist. Aus steuerlicher Sicht übersteigt in diesen Fällen der Kapitalisierungswert die steuerliche Rückstellung, sodass durch die Abfindung ein steuerlicher Verlust entsteht.

Vereinbarungen zur Abfindung von Versorgungsverpflichtungen sollten für den Versorgungsberechtigten ausreichend transparent sein. Insbesondere sollten der Umfang der abgefundenen Leistungen, mögliche Nachteile aufgrund der Abfindung sowie die Bewertungsparameter für die Ermittlung des Abfindungsbetrages aus der Vereinbarung hervorgehen.

Wechsel des Durchführungsweges

Der Wechsel des Durchführungsweges von einer unmittelbaren Versorgungszusage auf einen externen Versorgungsträger (i.d.R. Unterstützungskasse oder Pensionsfonds), bietet die Möglichkeit im HGB-Abschluss die Volatilität der HGB-Rückstellungen dauerhaft zu verringern. In Abhängigkeit des Durchführungsweges können unterschiedliche Teile der Versorgungsverpflichtungen auf den externen Versorgungsträger übertragen werden. Die Dotierung des externen Versorgungsträgers kann je nach externem Versorgungsträger einmalig oder in gleichen Raten bis zum Pensionsalter aufgebracht werden. Die Rückstellungen dürfen zwar nur in Höhe der Dotierung aufgelöst werden, die verbleibende Rückstellung kann aber eingefroren werden und ist nicht mehr von Zinsschwankungen betroffen. Somit wird eine weitgehende Immunisierung des Aufwands

für die betriebliche Altersversorgung gegenüber Schwankungen des handelsbilanziellen Rechnungszinssatzes erreicht. Der in der Periode des Wechsels und in den Folgeperioden entstehende Aufwand für die Dotierung des externen Versorgungsträgers ist allerdings häufig höher als die zu erwartenden Zuführungen zu den Rückstellungen. Der Grund hierfür ist, dass die an den externen Versorgungsträger aufzuwendenden Beiträge in der Regel höher sind als die Rückstellungen. Daher ist ein Wechsel des Durchführungsweges in den Fällen, in denen nicht nur bilanzielle Aspekte, sondern auch eine Auslagerung der Kapitalanlage oder von Risiken wie dem Langlebkeits- oder Finanzierungsrisiko im Mittelpunkt stehen, interessant.

Schaffung von saldierungsfähigem Vermögen

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, sind mit dem entsprechenden Passivposten zu verrechnen. Für bestehende und neu geschaffene Vermögensgegenstände, können mit Hilfe eines Treuhandmodells oder einer Verpfändung diese Voraussetzungen erfüllt werden. Allerdings ist zu beachten, dass verschiedene Einschränkungen für die Saldierungsfähigkeit von Vermögensgegenständen bestehen. So sind beispielsweise betriebsnotwendige Vermögensgegenstände nach Auffassung des IDW von der Möglichkeit zur Saldierung ausgeschlossen. Ein direkter Einfluss auf die Zinssensitivität der Rückstellungen wird mit einer Saldierung nicht erreicht. Allerdings führt eine Saldierung zu einer Verkürzung der Bilanz, was sich in der Regel positiv auf das Bilanzbild auswirkt. Außerdem werden Vermögensgegenstände welche zu saldieren sind, mit dem Zeitwert bewertet, soweit dieser ermittelbar ist. Dies kann zu einer Hebung von stillen Reserven führen. Für die Schaffung der Voraussetzungen einer Saldierungsfähigkeit von Vermögensgegenständen ist ein Eingriff in die Versorgungszusagen ist nicht erforderlich.

Überprüfung der Bewertungsparameter

Neben dem Rechnungszins haben die für die handelsbilanzielle Bewertung unterstellte Rentendynamik und das rechnungsmäßige Pensionsalter erheblichen Einfluss auf die Höhe der Rückstellungen in der Handelsbilanz. Grundsätzlich unterliegt die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen dem handelsbilanziellen Stetigkeitsgebot. Dies gilt nicht für notwendige Änderungen der Bewertungsparameter. Eine solche Notwendigkeit kann sich beispielsweise aus einer auf Basis der Inflationserwartung in der Vergangenheit sehr hoch gewählten Rentendynamik, welche deutlich von der

Inflationserwartung zum Bewertungsstichtag abweicht, ergeben. Auch die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und die hierauf folgende Rechtsprechung zur vertraglichen Altersgrenze von betrieblicher Altersversorgung, können eine Notwendigkeit zur Änderung von in der

Vergangenheit getroffenen Annahmen für das rechnungsmäßige Pensionsalter ergeben. Soll eine Änderung der Bewertungsparameter vorgenommen werden, sollte diese mit dem Wirtschaftsprüfer des Bilanzierenden abgestimmt werden.

Aktuelles in Kürze

Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie (2014/50/EU)

(BGBl. I, Nr. 55 vom 30.12.2015, Seite 2553)

Anmerkung des Verfassers:

Die Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber erfolgte im Dezember 2015 und tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Umsetzung führt zu erheblichen Änderungen des gesetzlichen Rahmens der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland für folgende Bereiche:

- Gesetzliche Unverfallbarkeit dem Grunde nach (§ 1b BetrAVG)
- Gesetzliche Unverfallbarkeit der Höhe nach (§§ 2, 2a BetrAVG)
- Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft bei grenzüberschreitendem Arbeitgeberwechsel (§ 3 BetrAVG)
- Modifizierung der Auskunftspflichten (§ 4a BetrAVG)
- Rentenanpassung für Direktversicherungen und Pensionskassen (§ 16 BetrAVG)
- Senkung des Mindestalters für die steuerliche Erfassung von Unterstützungskassen und Direktzusagen (§ 4d und § 6a EStG)
- Beitragszusagen mit Mindestleistung im Pensionsfonds (§ 236 VAG)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Neuerungen wird in einem der nächsten Newsletter folgen.

Beitragsrechtliche Beurteilung von Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung

(Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 20.04.2016)

Anmerkung des Verfassers:

Der GKV-Spitzenverband, die Deutschen Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben in einer Besprechung am 20.04.2016 ihre bisherige Auffassung, wonach Abfindungen von betrieblicher Altersversorgung bei bestehendem Arbeitsverhältnis regelmäßig als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV zu verbeitragen sind aufgegeben und stufen diese nun als Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V ein. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Rechtsprechung des BSG (BSG-Urteil vom 25.04.2015 – B 12 KR 26/10 R) sowie des LSG Baden-Württemberg (LSG Baden-Württemberg vom 24.03.2015 - L 11 R 1130/14), welche die Zahlung einer Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung als Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V einstufen.

Die geänderte Handhabung ist spätestens für Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche anzuwenden, welche nach dem 30.06.2016 erfolgen.

Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015

Anmerkung des Verfassers:

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18.03.2016 einer Neufassung der Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR 2015) zugestimmt. Damit wird die Fassung der KStR aus dem Jahr 2004 abgelöst. Neben redaktionellen Änderungen wurden in der KStR 2015 die neuere Rechtsprechung und die geänderten Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Ablösung einer Versorgungsordnung - Drei-Stufen-Prüfungsschema - Begriff der sachlich-proportionalen Gründe - Anforderungen an die Substantiierung

(BAG-Urteil vom 10.11.2015 – 3 AZR 390/14)

Orientierungssätze

1. Änderungen einer Versorgungsregelung, die die noch nicht erdienten dienstzeitabhängigen Zuwächse betreffen, setzen sachlich-proportionale Gründe voraus. Diese müssen nachvollziehbar und aner kennenswert und damit willkürfrei sein. Derartige Gründe können auf einer Fehlentwicklung der betrieblichen Altersversorgung oder einer wirtschaftlich ungünstigen Entwicklung des Unternehmens beruhen.

2. Stützt der Arbeitgeber den Eingriff auf eine Fehlentwicklung der betrieblichen Altersversorgung, so muss dafür eine erhebliche, zum Zeitpunkt der Schaffung des Versorgungswerks unvorhersehbare Mehrbelastung eingetreten sein, die auf Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung oder im Steuerrecht beruht. Die Ermittlung des Anstiegs der Kosten ist anhand eines Barwertvergleichs festzustellen, der bezogen auf den Ablösestichtag einerseits und den Tag der Schaffung des Versorgungswerks andererseits vorzunehmen ist. Dabei sind die Anwartschaftsberechtigten zugrunde zu legen, die am Ablösestichtag dem Versorgungswerk unterfallen. Jedenfalls bei geschlossenen Versorgungssystemen sind weitere externe kostensteigernde Faktoren, wie etwa die Entgeltentwicklung oder der Anstieg der Lebenserwartung, nicht zu berücksichtigen.

Anspruch auf Fortführung einer Versorgungszusage - Auslegung von Versorgungsbestimmungen

(BAG-Urteil vom 08.12.2015 – 3 AZR 267/14)

Orientierungssätze

1. Wird eine auslegungsbedürftige Betriebsvereinbarung im Arbeitsvertrag eindeutig in Bezug genommen, führt die Notwendigkeit der Auslegung der Betriebsvereinbarung nicht dazu, dass die arbeitsvertragliche Bezugnahme Klausel ihrerseits unklar würde und deshalb nach § 305c Abs. 2 BGB Auslegungszweifel zulasten des Verwenders der Bezugnahme Klausel gingen. Eine mögliche Unklarheit des in Bezug genommenen Regelwerks wirkt sich nicht auf die Bezugnahme Klausel selbst aus.

2. Die Umstände bei Vertragsschluss sind bei der Prüfung der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB nicht zu berücksichtigen. § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB gilt nur für die Wirksamkeitskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, nicht aber für die Anwendung des § 305c Abs. 2 BGB.

Betriebsrentenanpassung - Anpassungsprüfungsstichtag

(BAG-Urteil vom 08.12.2015 – 3 AZR 475/14)

Leitsätze

1. Der gesetzlich vorgeschriebene Drei-Jahres-Rhythmus des § 16 Abs. 1 BetrAVG zwingt nicht zu starren, individuellen Prüfungsterminen. Die Bündelung aller in einem Unternehmen anfallenden Prüfungstermine zu einem einheitlichen Jahrestermi n ist zulässig. In der Folgezeit muss der Drei-Jahres-Zeitraum allerdings eingehalten sein. Zudem darf sich durch den gemeinsamen Anpassungsstichtag die erste Anpassung um nicht mehr als sechs Monate verzögern.

2. Der Anpassungsprüfungsstichtag steht nicht zur Disposition des Versorgungsempfängers. Eine Abweichung ist auch nicht mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten möglich (§ 17 Abs. 3 BetrAVG).

3. Die Prüfung und Ablehnung der Anpassung der Betriebsrente des Arbeitnehmers durch den Rechtsvorgänger des Arbeitgebers, führt auch nach § 242 BGB nicht zu einer Verschiebung des von Gesetzes wegen vorgegebenen Anpassungsprüfungsstichtags. Das Gebot von Treu und Glauben dient nicht dazu, eine Abweichung von der gesetzlichen Systematik zu ermöglichen.

Umdeutung unwirksamer Betriebsvereinbarung in Gesamtzusage

(BAG-Urteil vom 23.02.2016 – 3 AZR 960/13)

Leitsatz:

Eine Umdeutung einer unwirksamen Betriebsvereinbarung in eine Gesamtzusage nach § 140 BGB ist möglich, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen entsprechenden hypothetischen Verpflichtungswillen des Arbeitgebers bestehen. Der Umdeutung von Betriebsvereinbarungen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung steht keine gegenüber Betriebsvereinbarungen erschwerte Abänderungsmöglichkeit der Gesamtzusage entgegen; sie entsprechen sich im Wesentlichen.

Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos als verdeckte Gewinnausschüttung
(BFH-Urteil vom 11.11.2015 - I R 26/15)

Leitsätze

1. Eine Vereinbarung, in welcher im Rahmen eines sog. Arbeitszeitkontos oder Zeitwertkontos auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, verträgt sich nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH. Dies gilt auch, wenn die Gutschrift während der Ansparphase nicht in

Zeiteinheiten, sondern in Form eines Wertguthabens erfolgt.

2. Die für Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto einkommensmindernd gebildeten Rückstellungen führen bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn zeitgleich die Auszahlung des laufenden Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers um diesen Betrag vermindert wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Hauptstraße 1
79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0
Fax.: 07633 / 929195 - 20
E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.